

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2017007/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 01.02.2017 TOP: 2.11
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2017007/1
	Az.:	erstellt am: 11.01.2017

Betreff

Sanierungswirtschaftsplan 2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	01.02.2017: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	01.02.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		24.01.2017

Beschlussentwurf

Der Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss beschließt den Sanierungswirtschaftsplan 2017 entsprechend Anlage 1.

Gesetzliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der Stadt Köthen liegen im Förderprogramm Stadtsanierung für das Haushaltsjahr 2017 keine Bewilligungen von Fördermitteln vor (s. Anlage 3):

Die Mittel der Vorjahre	381.623,30 €
für 2017 bereits vertraglich zugesicherten Ausgleichsbeträge	5.371,40 €
Ausgleichsbetragserhebung - Teilaufhebungsgebiet südl. Springstraße	40.580,00 €
stehen in 2017 für die Maßnahmen im Sanierungsgebiet zur Verfügung.	
Insgesamt Mittel in Höhe von	427.574,70 €

In diesem Förderprogramm können keine Fördermittelanträge gestellt werden, da das Förderprogramm nicht mehr aufgelegt wird.

Die geplante Maßnahmebelegung und die Erläuterung hierzu sind den Anlagen zu entnehmen.

I. Finanzielle Mittel aus dem Städtebauförderprogramm

- zu 1 In den vorhandenen Mitteln sind bewilligte und bereits abgerufene Mittel der Vorjahre sowie vereinnahmte Ausgleichsbeträge enthalten.
- zu 2 Bisher wurden zwischen der Stadt Köthen und Grundstückseigentümern Vereinbarungen zur vorzeitigen Ablösung von Ausgleichsbeträgen geschlossen, die als Einnahme im Jahr 2017 zur Verfügung stehen.
- zu 3 Ausgleichsbetragserhebung - Teilaufhebungsgebiet südl. Springstraße
Hierzu werden Ausgleichsbetragsbescheide erstellt. Über die Mittel kann erst nach tatsächlicher Vereinnahmung verfügt werden.

Anlage 2

Erläuterung zu den Einzelmaßnahmen

II. Fortführung der Maßnahmen aus Vorjahr

- lfd. Nr.1 Vermessung**
Für erforderliche Grundstücksvermessungen im Zusammenhang mit abgeschlossenen Straßenbaumaßnahmen sind die Mittel vorzuhalten.
- lfd. Nr. 2 Wertgutachten**
Im Rahmen der Städtebauförderung sind private Kaufverträge einschließlich der Kaufpreishöhe zu prüfen. Hier ist es ggf. erforderlich, ein Wertgutachten erstellen zu lassen. Die Kosten sind daher vorzuhalten.
- lfd. Nr. 3 Stiftstraße Straßenentwässerung – Inliner**
Die Schlussrechnung des Abwasserverbandes konnte wegen fehlender Nachweise nicht vollumfänglich beglichen werden. Die restlichen Kosten sind daher vorzuhalten.

lfd. Nr. 4 Gartenstraße Planung Phase 9
Die Erneuerung der Gartenstraße erfolgte unter Inanspruchnahme von EFRE Mitteln.

Im Rahmen dieser Förderung ist eine Berücksichtigung der Planung Leistungsphase 9 nicht möglich. Da diese jedoch ggf. für die Geltendmachung städtischer Forderungen nötig ist, sind die Mittel vorzuhalten.

lfd. Nr. 5 Trägerhonorar für Folgejahre bis 2020 incl. Abschluss des Förderprogrammes

Dem Treuhänder sind seine Tätigkeiten gemäß Treuhändervertrag zu erstatten.

Da keine Bewilligungen mehr zu erwarten sind, werden hier Mittel für das Trägerhonorar für 2017 und die Folgejahre vorgehalten. Die Kosten sind auch für den Abschluss des Förderprogrammes vorgesehen.

lfd. Nr. 6 Straßenentwässerung Postplatz

Der Abwasserverband hat noch keine Schlussrechnung für die Straßenentwässerung Postplatz gestellt. Die Stadt hat die Kosten vertragsgemäß zu erstatten und sind daher vorzuhalten.

- Ifd. Nr. 7 Wertgutachten (Anfangs- und Endgutachten)**
Da das Förderprogramm nicht mehr aufgelegt wird und ausläuft, ist dieses Programm abzurechnen. In diesem Fall sind dann auch Ausgleichsbeträge abzurechnen.
Eine Vielzahl der Eigentümer hat bisher freiwillige Vereinbarungen mit der Stadt geschlossen. Hier sollen nun erste Teilbereiche aus dem Sanierungsgebiet entlassen werden.
Vor der Entlassung sind die Ausgleichsbeträge von Eigentümern zu erheben, die noch keine freiwillige Ablösevereinbarung mit der Stadt getroffen haben. Hier kann es dazu kommen, dass Einzelgutachten über den Anfangs- und Endwert des jeweiligen Grundstückes erforderlich sind.
Kosten sind dementsprechend weiter vorzuhalten.
- Ifd. Nr. 8 Straßenentwässerung Springstraße von Gartenstraße bis Theaterstraße**
Der Abwasserverband hat noch keine Schlussrechnung für diese Straßenentwässerung gestellt. Die Stadt hat die Kosten vertragsgemäß zu erstatten und diese daher vorzuhalten.
- Ifd. Nr. 9 Grunderwerb Lindenstraße**
Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme Lindenstraße wurden private Grundstücksteile durch die Gehwegbereiche tangiert und überbaut. Im Rahmen der Grundstücksbereinigung ist daher Grundstückserwerb von Teilflächen des privaten Grundstückes Lindenstraße 10 unabdingbar, da diese öffentlich als Verkehrsanlage genutzt wird. Zwischenzeitlich ist die Vermessung und Grundstücksteilung abgeschlossen. Nunmehr wird in 2017 die entsprechende notarielle Beurkundung erfolgen.
- Ifd. Nr. 10 diverse Ordnungsmaßnahmen**
Da das Förderprogramm nicht mehr aufgelegt wird und ausläuft, ist dieses Programm abzurechnen. Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Vorbereitung der Abrechnung der Gesamtmaßnahme noch diverse kleinteilige Ordnungsmaßnahmen umzusetzen sind.
- Ifd. Nr. 11 Private Maßnahmen**
siehe nichtöffentlicher Teil

III. Maßnahmen des Jahres 2017

- Ifd. Nr. 1 Gestaltungssatzung (Bereiche für die noch keine Satzung vorhanden ist)**
Es wurde bereits die erste Teilaufhebung des Sanierungsgebietes beschlossen und es werden weitere Teilgebiete folgen. Es liegen jedoch nicht für alle Bereiche des Sanierungsgebietes Gestaltungssatzungen vor. Für diese Bereiche sollen Gestaltungsvorschriften erlassen werden, so dass auch zukünftig die städtebaulichen Zielsetzungen langfristig gesichert werden.
- Ifd. Nr. 2 private Maßnahmen**
siehe nichtöffentlicher Teil



Anlage 1 - Sanierungswirtschaftspal 2017.pdf



Anlage 3 - Fördermittelmatrix .pdf